



# Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Bezirk Wolfsberg / Kärnten  
URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: [st-paul-lavanttal@ktn.gde.at](mailto:st-paul-lavanttal@ktn.gde.at)

---

## Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav., vom 17.12.2019, Zahl: 817-0/2019, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof St. Martin/Granitztal ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 80/2019, in Verbindung mit §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr. 103/2019, wird verordnet:

### § 1 Friedhofsgebühren

Für die Grab- u. Urnenbenützung sowie für die Friedhoferhaltung werden nachstehend angeführte Gebühren ausgeschrieben:

1) Grabbenützungsgebühren	
a) Familiengräber (jährlich)	€ 12,--
b) Einzelgräber (jährlich)	€ 7,--
2) Urnennische inkl. Frontplatte für 10 Jahre. Danach Gebühr wie für ein Einzelgrab	€ 825,--
3) Friedhoferhaltungsbeitrag	
a) Familiengräber jährlich	€ 12,--
b) Einzelgräber u. Urnennischen jährlich	€ 7,--

## **§ 2 Abgabenschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten, in Ermangelung solcher die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher jene Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder Personen, welche den Auftrag schriftlich erteilen, verpflichtet.
- 2) Angehörige im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

## **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren sind erstmalig innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zu entrichten und in den folgenden Jahren jeweils am 30.6. zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 13.12.2012, Zahl: 817-0/2012, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Hermann Primus

Angeschlagen am: 19.12.2019  
Abgenommen am:

